

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 lit. b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Privatfernsehgesezt (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, fest, dass die **Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.** (FN 68623t beim Landesgericht Feldkirch), Hauptmann-Frick-Straße 3, 6820 Frastanz, Veranstalterin des über Kabel verbreiteten Fernsehprogramms „Dreischwesternkanal“, die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie am 13.06.2010 keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.06.2010, KOA 1.900/10-027, wurde die Kabelrundfunkveranstalterin Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KOG aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen Aufzeichnungen ihres Fernsehprogramms „Dreischwesternkanal“ vom 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, zum Zwecke der Werbebeobachtung vorzulegen.

Am 18.06.2010 langte eine DVD der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. bei der Behörde ein. Aus den vorgelegten Aufzeichnungen war jedoch nicht erkennbar, ob es sich hierbei um eine Aufzeichnung des Programms „Dreischwesternkanal“ vom 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, im Sinne des § 47 Abs. 1 PrTV-G handelte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.06.2010 wurde die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. daher aufgefordert, binnen drei Tagen darzulegen, ob es sich bei den der KommAustria am 18.06.2010 vorgelegten Aufzeichnungen um Aufzeichnungen des am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. handelt und zudem auszuführen, in welcher Weise die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. die am 18.06.2010 der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen hergestellt hat.

Hierzu langte keine Stellungnahme der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ein. Eine telefonische Rücksprache mit einem Vertreter der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. am 01.07.2010 hat zudem ergeben, dass diese über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G verfügt.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. keine Aufzeichnungen des von ihr am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt und dadurch § 47 Abs. 1 PrTV-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 PrTV-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. neuerlich die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Am 13.07.2010 langte die Stellungnahme der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. vom 09.07.2010 bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 68623t beim Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Feldkirch, ist Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Dreischwesternkanal“ im Kabelnetz Frastanz (Anzeige vom 07.12.2005, KOA 1.900/05-029).

Bisher verfügte die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G.

Am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, wurden von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt. Insbesondere beinhaltet die der KommAustria am 18.06.2010 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. als Kabelrundfunkveranstalterin ergeben sich aus der entsprechenden Anzeige gemäß § 9 PrTV-G vom 07.12.2005, KOA 1.900/05-029, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, wonach die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. bisher über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G verfügte, beruhen auf der Stellungnahme der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. vom 09.07.2010 sowie dem Telefonat mit einem Vertreter der Partei vom 01.07.2010.

Ebenso ergeben sich die Feststellungen dahingehend, dass die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat, aus deren Stellungnahme vom 09.07.2010 in Verbindung mit dem Telefonat mit einem Vertreter der Partei vom 01.07.2010. Vor diesem Hintergrund konnte weiters festgestellt werden, dass insbesondere die der KommAustria am 18.06.2010 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. enthielt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KOG obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des PrTV-G sowie der §§ 19 und 20 des PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der in lit. a oder lit. b genannten Bestimmungen vermutet, dem ORF (seiner Tochtergesellschaft) oder dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmungen diese im Falle des ORF (seiner Tochtergesellschaft) beim Bundeskommunikationssenat anzuzeigen (§ 11a), im Falle eines privaten Rundfunkveranstalters die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Gemäß § 60 iVm § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen. Nach § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben die Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren sowie über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Aufzeichnungsverpflichtung ist von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren auszugehen, welches sicherstellt, dass der Inhalt der tatsächlichen Sendung (Ausstrahlung) zu einem späteren Zeitpunkt unverändert wiedergegeben werden kann (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 305).

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates dient die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, und ist es dazu unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine origi-

nalgetreue Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 60 iVm § 61 Abs. 1 PrTV-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen. Die Vorlage authentischer Aufzeichnungen spielt jedenfalls insbesondere im Verfahren zur Sachverhaltsermittlung eine wesentliche Rolle. Auch Überprüfungen der genehmigten oder angezeigten Programmformate und hinsichtlich der Entsprechung mit den im PrTV-G normierten inhaltlichen Anforderungen sind nur dann möglich, wenn eine originalgetreue Aufzeichnung der tatsächlich gesendeten Inhalte vorgelegt werden kann (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. der KommAustria am 18.06.2010 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, tatsächlich ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. beinhaltet, und auch darüber hinaus keine Sendungsaufzeichnungen des betreffenden Tages hergestellt wurden. Dies wurde von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. keine Aufzeichnungen des von ihr am 13.06.2010, 20:00 bis 22:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Dreischwesternkanal“ hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat. Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. hat dadurch zumindest am 13.06.2010 gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G verstoßen. Auf die Notwendigkeit, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Juli 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., Hauptmann-Frick-Straße 3, 6820 Frastanz, **per RSb**